



Der Senator für Inneres

---

# Zentralstelle Rückführungen Umsetzungsstand

## Ziel

- Erhöhung der Zahl der Rückführungen
- Gebündelte und beschleunigte Rückführungen durch
  - fokussierte Zuständigkeiten
  - Bündelung von Kompetenzen und Spezialisierung
  - Vermeidung von Informations- und Reibungsverlusten
  - Reduzierung von Schnittstellen
  - Vereinfachte Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden
  - klare Ansprechpersonen

## Umsetzung

- Rechtliche Voraussetzungen ✓
  - Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufenthaltsgesetz ✓
  - Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 23.11.2017 ✓
  - Sitzung des Senats am 28.11.2017 ✓
  - Sitzung der staatlichen Deputation für Inneres am 17.05.2018 zur Unterrichtung über den Umsetzungsstand

## Umsetzung

- Personalausstattung
  - Ref. 24 „Rückführung – Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen“
  - 6 MA
  - Arbeitsaufnahme: 07.05.2018

## Aufgaben

- Extremisten
- (Intensiv-)Straftäter, insbesondere gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen SI und SJV über den Informationsaustausch beim Erlass und Vollzug aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen gegenüber im Strafvollzug inhaftierten Ausländern

## Extremisten

### ● Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG

- Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland / einer terroristischen Gefahr
- BVerwG: Beachtliches Risiko aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte, dass sich die Gefahr jederzeit realisieren kann, sofern nicht eingeschritten wird; eine bestimmte Entwicklung muss nicht wahrscheinlicher sein als eine andere
- Im Gegensatz zur Ausweisung Entschließungsermessen, ob Verfügung getroffen wird
- Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 1-8 AufenthG sind durch SI zu prüfen, keine Bindung an Entscheidungen des BAMF
- Risiko: ggf. Zusicherung des Heimatlandes wegen Offenlegung/Bekanntwerden der Erkenntnisse im Heimatland erforderlich (§ 60 Abs. 5 AufenthG)
- Relativ schnelles Verfahren, aber aufwendig in Verfügung und Abstimmung betr. die Abschiebungsverbote
- BVerwG in 1. Instanz, ggfs. BVerfG, EGMR
- Abschiebungsanordnung ist Haftgrund gem. § 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG
- Anordnung von Abschiebungshaft: AG/LG
- Einreiseverbot i.d.R. unbefristet (§ 11 Abs. 5 AufenthG)

## Extremisten

- Ausweisungsverfügungen insbes. wegen besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 AufenthG
  - Anhörung erforderlich, wenn nicht ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht
  - Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung und Frist zur freiwilligen Ausreise
    - Ggfs. Absehen von Ausreisefrist, insbes. wenn begründeter Verdacht der Entziehung/ erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 59 Abs. 1 AufenthG
  - Abwägung (besonders) schwerwiegender Ausweisungsinteressen mit (besonders) schwerwiegenden Bleibeinteressen (§ 55 AufenthG)
  - bewirkt Erlöschen des Aufenthaltstitels
  - kein Ermessen, daher vollumfänglich gerichtlich überprüfbar
  - Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 1-8 AufenthG: i.d.R. vorrangige und bindende Zuständigkeit des BAMF; ggf. Stellung Asylantrag aus taktischen Gründen möglich
  - Zusicherung bisher nicht erforderlich, aber nicht auszuschließen (s.o. Ausführungen zu § 58a)
  - VG/OVG
  - Abschiebungshaftgründe ggfs. schwieriger zu belegen (nicht automatisch bei nicht erfolgter Ausreise)
  - Befristetes Einreiseverbot

## Extremisten

- Kein Aufenthaltstitel:
  - Anhörung erforderlich
  - Ggf. Feststellung der unerlaubten Einreise
  - Ggf. Duldungswiderruf
  - Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung und Frist zur freiwilligen Ausreise
    - Ggfs. Absehen von Ausreisefrist möglich, wenn begründeter Verdacht der Entziehung/erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 59 Abs. 1 AufenthG
  - Bei freiwilliger Ausreise kein Einreiseverbot, ggf. Eintragung von Einreisebedenken ins AZR
  - VG/OVG
  - Unerlaubte Einreise als Abschiebungshaftgrund des § 62 Abs.3 Nr. 1 AufenthG erfordert nach der Rspr. zusätzlich Indizien, dass Ausländer sich der Abschiebung entziehen wird
  - Vorteil: keine Sicherheitsbedenken erforderlich, keine Zusicherung des Heimatlandes ggf. aber Stellung Asylantrag aus taktischen Gründen möglich

## Straftäter (JVA)

- Vereinbarung mit SJV: Drittausländer mit Freiheits- /Jugendstrafe
  - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, wenn die Tat mit Gewalt, Gewaltandrohung oder List oder serienmäßig begangen wurde
    - Strafe mind. 1 J: besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
    - Strafe unter 1 J: schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG
  - wegen unerlaubten Anbauens, Herstellens, Handeltreibens, Einführens, Ausführens, Veräußerns, Abgebens oder sonstigen Inverkehrbringens von Betäubungsmitteln
    - schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG
    - Strafe mind. 2 J: besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1
  - von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer sonstiger vorsätzlicher Straftaten
    - schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 AufenthG
    - Strafe mind. 2 J: besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1
  - Vollzug der Abschiebung so frühzeitig wie möglich, möglichst direkt aus Strafhaft

## Intensivstraftäter

- Ausweisungsverfügungen nach rechtskräftiger Verurteilung wegen
  - besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen
    - § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
    - § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG
  - schwerwiegender Ausweisungsinteressen
    - § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
    - § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG
    - § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG
- Andere Ausweisungsverfügungen nach § 54 AufenthG ggfs. auch ohne rechtskräftige Verurteilung möglich (z.B. Verstoß gegen § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. BtMG oder vorliegende BtM-Abhängigkeit ohne Bereitschaft zur rehabilitierenden Behandlung; andere Tatbestände liegen selten vor)
- Ausweisungs- und sonstige Verfügungen im Grundsatz wie auf S. 7 und 8 beschrieben

## Weitere Aufgaben

- Prozessvertretung
- Organisation der Rückführung, u.a.
  - Identitätsklärung: Personenfeststellungsverfahren durch Polizei (Fingerabdrücke, Recherche, Abgleich Datenbanken); Botschaftsvorführungen
  - Heimreisedokumente: Passersatzpapiere beschaffen, wenn kein Pass vorhanden
  - Flugbuchung, Anmeldung bei der Bundespolizei
  - Organisation der Sicherheitsbegleitung, ggf. ärztlicher Begleitung
  - Durchführung der Abschiebung (über Polizei Bremen, Zusammenstellung „Abschiebemappe“ mit erforderlichen Unterlagen)
  - Abrechnung

## Schnittstellen/Zusammenarbeit

- **Staatsanwaltschaft(en)**

- Einvernehmen nach § 456a StPO, Mitteilung von Verfahrensausgängen

- **SJV/JVA**

- Meldungen von Straftätern in der JVA gemäß Verwaltungsvereinbarung SI-SJV

- **Bundes-/Landesbehörden**

- Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR): Unterstützung bei problematischer Passersatzpapier-Beschaffung, in ausgewählten Sicherheitsfällen u.a.

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Widerruf Flüchtlingseigenschaft, priorisierte Verfahren bei Extremisten/(Intensiv-)straftätern

- Auswärtiges Amt, BMI: Lageberichte, Zusicherungen

- **Landesamt für Verfassungsschutz/Polizeien**

- Erkenntnisübermittlung

- Fallkonferenzen

- Vollzug der Abschiebungshaft durch die Polizei Bremen

- Überwachung (z.B. Meldeauflagen, elektronische Aufenthaltsüberwachung)